



Brüssel, den 20. April 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0328(COD)

5628/2/21
REV 2 ADD 1

CYBER 13
TELECOM 25
COPEN 35
COPS 33
COSI 14
CSC 26
CSCI 13
IND 25
RECH 36
ESPACE 6
CODEC 92
PARLNAT 92

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie,
Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des
Netzwerks nationaler Koordinierungszentren

- Begründung des Rates
- Vom Rat am 20. April 2021 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Am 12. September 2018 hat die Kommission im Rahmen ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt den Vorschlag¹ für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren angenommen und ihn dem Rat und dem Europäischen Parlament übermittelt, wobei Artikel 173 Absatz 3 und Artikel 188 AEUV die Rechtsgrundlage bildeten.
2. Ziel des Vorschlags ist es, die EU bei der Wahrung und Weiterentwicklung der technischen und industriellen Cybersicherheitskapazitäten, die zur Sicherung des digitalen Binnenmarkts der Union nötig sind, zu unterstützen. Der Vorschlag sieht die Schaffung von Strukturen auf drei institutionellen Ebenen vor: einem Netzwerk nationaler Koordinierungszentren (nationale Ebene), einer Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit (Ebene der Interessenträger) und einem Europäischen Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (EU-Ebene). Das Kompetenzzentrum wird finanzielle Unterstützung aus dem EU-Haushalt für den Bereich der Cybersicherheit verwalten und gemeinsame Investitionen der EU, der Mitgliedstaaten und der Industrie erleichtern, um die Cybersicherheit in der EU zu erhöhen.
3. Die Kommission legte den Vorschlag am 17. September 2018 der Horizontalen Gruppe „Fragen des Cyberraums“ (im Folgenden „Gruppe“) vor; in der Sitzung der Gruppe vom 28. September 2018 erfolgte daraufhin eine Prüfung der Folgenabschätzung. Die Beratungen in der Gruppe über den Vorschlag selbst wurden am 28. September 2018 unter österreichischem Vorsitz aufgenommen und unter rumänischem, finnischem, kroatischem und deutschem Vorsitz fortgesetzt.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme² zu dem Vorschlag am 23. Januar 2019 angenommen. Der EWSA begrüßte die Initiative der Kommission und betrachtete sie als wichtigen Schritt zur Entwicklung einer Industriestrategie für Cybersicherheit und von strategischer Bedeutung für die Erreichung einer soliden und weitreichenden digitalen Autonomie.

¹ Dok. 12104/18.

² Dok. 5898/19.

5. Im Europäischen Parlament wurde das Dossier dem Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) zugewiesen, und Frau Julia REDA (ITRE, Verts/ALE) wurde zur Berichterstatterin bestellt. Der Bericht wurde am 19. Februar 2019 im ITRE-Ausschuss angenommen und vom Parlament auf der März-I-Plenartagung 2019 gebilligt. Am 17. April 2019 nahm das Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung mit 112 Änderungen am Kommissionsvorschlag an; dabei gab es 489 Ja-Stimmen, 73 Gegenstimmen und 56 Enthaltungen. Nach der Europawahl wurde Herr Rasmus ANDRESEN (ITRE, Verts/ALE) zum neuen Berichterstatter bestellt.
6. Am 13. März 2019 erteilte der AStV ein Mandat³ zur Aufnahme der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament. Seitdem fanden fünf Triloge statt: am 13. und 20. März 2019 unter rumänischem Vorsitz, am 25. Juni 2020 unter kroatischem Vorsitz und am 29. Oktober und 11. Dezember 2020 unter deutschem Vorsitz.
7. Der erste Trilog fand am 13. März 2019 in Straßburg statt, dabei ergaben sich keine substantziellen Beratungen. Beide Seiten legten ihre Standpunkte und die wichtigsten Änderungen in ihren jeweiligen Vorschlägen dar und einigten sich auf die nächsten Schritte und den Zeitplan. Die beiden gesetzgebenden Organe bekräftigten ihre feste Entschlossenheit, so bald wie möglich zu einer Einigung zu gelangen.
8. Der zweite Trilog fand am 20. März 2019 in Brüssel statt; dabei wurden die in der ersten fachlichen Sitzung als politisch eingestuften Fragen erörtert, insbesondere Auftrag und Aufgaben des Kompetenzzentrums, die Finanzierung und der Verwaltungsrat. Der rumänische Vorsitz stützte sich dabei auf das Mandat, das er für den ersten Trilog erhalten hatte. Der zweite Trilog ließ eine positive Haltung auf beiden Seiten erkennen, da in mehreren Fragen Flexibilität bewiesen wurde und der fachlichen Ebene Leitlinien vorgegeben wurden, um weitere Fortschritte beim Kompromisstext zu erzielen.

³ Dok. 7583/19.

9. Am 3. Juni 2020 billigte der AStV ein überarbeitetes Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament.⁴ Am 25. Juni 2020, gegen Ende des kroatischen Vorsitzes, fand ein dritter Trilog statt, um das Europäische Parlament über die wichtigsten Änderungen im neuen Mandat des Rates zu informieren, wobei der Schwerpunkt auf 1) Auftrag, Zielen und Aufgaben des Kompetenzzentrums, 2) seiner Struktur, 3) den Finanzbestimmungen und 4) der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit lag.
10. Eine noch ausstehende Positionierung des Rates, nämlich zu den **Stimmrechten im Verwaltungsrat des Zentrums**, wurde im Rat unter deutschem Vorsitz geklärt. Am 22. Juli 2020 nahm der AStV ein überarbeitetes Mandat an, in dem der Umfang des Vetorechts der Kommission präzisiert wurde.
11. Eine weitere offene Frage, nämlich zum Sitz des Kompetenzzentrums, wurde am Rande der Tagung des AStV vom 28. Oktober 2020 von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten geklärt, die sich auf ein Verfahren zur Auswahl des Sitzes des Kompetenzzentrums verständigten.⁵ Die Entscheidung über den Sitz wurde von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten am Rande der Tagung des AStV vom 9. Dezember 2020 getroffen. Bukarest (Rumänien) wurde als Sitz ausgewählt.
12. Im Rahmen des vierten Trilogs vom 29. Oktober 2020 wurde der fachlichen Ebene ein umfassendes Mandat erteilt, Kompromisse zu den verbleibenden offenen Fragen zu finden. In mehreren Fachsitzungen wurden zu den meisten Fragen Kompromisse gefunden.
13. Beim fünften und letzten Trilog vom 11. Dezember 2020 erzielten der Rat und das Europäische Parlament im Einklang mit dem vom AStV am 9. Dezember 2020 erneuerten Mandat eine vorläufige Einigung. Am 18. Dezember 2020 billigte der AStV den endgültigen Kompromisstext in der im Trilog vereinbarten Fassung.

⁴ Dok. 8315/20.

⁵ Dok. 13405/20.

II. ZIEL

14. Der Vorschlag sieht die Einrichtung eines Kompetenzzentrums vor, das das wichtigste Instrument der EU wäre, um Investitionen in Forschung, Technologie und industrielle Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit zu bündeln. Ferner würde es finanzielle Unterstützung aus den Programmen „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“ für den Bereich der Cybersicherheit verwalten. Wie bereits dargelegt, sieht der Vorschlag auch die Einrichtung eines Netzwerks nationaler Koordinierungszentren und einer Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit vor.
15. Das Kompetenzzentrum hätte einen Verwaltungsrat, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammensetzt; er würde die allgemeine Ausrichtung der Tätigkeit des Zentrums festlegen [...] und dafür sorgen, dass das Zentrum seine Aufgaben im Einklang mit der Verordnung wahrnimmt. Ziel des Zentrums wäre es, eine stärkere Koordinierung zwischen Forschung und Innovation sowie die Einführung von Strategien auf EU-Ebene und nationaler Ebene zu gewährleisten und die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, Entscheidungen über ihre Finanzbeiträge zu gemeinsamen Maßnahmen zu treffen.
16. Das Kompetenzzentrum wäre in der Lage,
 - i) Forschungs- und Innovationsmaßnahmen (unterstützt durch Horizont Europa) sowie Kapazitätsaufbaumaßnahmen (unterstützt durch Digitales Europa) entsprechend der genannten Leitungsstruktur (d. h. Kommission und Mitgliedstaaten) durchzuführen;
 - ii) gemeinsam mit den Mitgliedstaaten den Aufbau und die Beschaffung fortschrittlicher Cybersicherheitsgeräte, -werkzeuge und -dateninfrastrukturen in Europa zu unterstützen und eine großflächige Einführung der neuesten Cybersicherheitslösungen in der gesamten Wirtschaft sicherzustellen; zu diesem Zweck wäre das Kompetenzzentrum auch in der Lage, den gemeinsamen Erwerb von Kapazitäten im Namen der Mitgliedstaaten zu begleiten.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

A. VERFAHRENSTECHNISCHER HINTERGRUND

17. Das Europäische Parlament und der Rat haben Verhandlungen geführt, um im Rahmen des Standpunkts des Rates in erster Lesung zu einer Einigung zu gelangen („frühzeitige Einigung in zweiter Lesung“). Der Wortlaut des Standpunkts des Rates in erster Lesung entspricht dem Kompromisspaket, auf das sich die beiden gesetzgebenden Organe mit Unterstützung der Kommission verständigt haben.

B. ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN PUNKTE

18. Im Folgenden die wesentlichen Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag, die von den beiden gesetzgebenden Organen vereinbart wurden:
- 1) In verschiedene Bestimmungen wurden Kompromissformulierungen aufgenommen, um den Wortlaut an die Bestimmungen der Verordnung über Digitales Europa und der Verordnung über Horizont Europa anzupassen, da das Kompetenzzentrum die finanzielle Unterstützung aus den Programmen „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“ für den Bereich der Cybersicherheit verwalten wird.
 - 2) Die Bezugnahme auf den Sitz des Kompetenzzentrums im verfügbaren Teil der Verordnung (Artikel 1) wurde gestrichen. Stattdessen wurde ein neuer Erwägungsgrund 20 aufgenommen.
 - 3) Eine Reihe von Begriffen wurde mit entsprechenden Begriffsbestimmungen aufgenommen, etwa „Cyberbedrohung“, „gemeinsame Maßnahme“, „Beitrag in Form von Sachleistungen“ und „Europäisches Digitales Innovationszentrum“.
 - 4) Der Begriff „Agenda“ wurde aufgenommen, und zwar als eine umfassende und nachhaltige Strategie für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit, in der strategische Empfehlungen für die Entwicklung und das Wachstum des europäischen Sektors für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit sowie strategische Prioritäten für die Tätigkeiten des Kompetenzzentrums dargelegt sind.

- 5) Die Aufgaben des Kompetenzzentrums, die ursprünglich in einem Artikel zusammen mit den Zielen festgelegt wurden, werden nun in einem eigenen Artikel festgelegt, und es wird zwischen den strategischen Aufgaben und den Umsetzungsaufgaben des Zentrums unterschieden.
- 6) Die Rolle der ENISA wurde gestärkt. Die ENISA wird ständige Beobachterin im Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums sein und kann bezüglich der Aufstellung der Agenda, des jährlichen Arbeitsprogramms und des mehrjährigen Arbeitsprogramms Beratungen durchführen und Beiträge bereitstellen.
- 7) Neue Bestimmungen über die nationalen Koordinierungszentren wurden aufgenommen, insbesondere hinsichtlich der Benennung der Zentren und der Bewertung durch die Kommission.
- 8) Die Aufgaben des Verwaltungsrats wurden weiter präzisiert, insbesondere bezüglich der Annahme der Agenda sowie der jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme.
- 9) Die Abstimmungsregeln des Verwaltungsrats des Kompetenzzentrums wurden geändert, und anstelle der ursprünglichen Bestimmung des Kommissionsvorschlags, wonach die EU 50 % der Stimmrechte haben sollte, wurde der Grundsatz „ein Mitglied, eine Stimme“ festgelegt. Bei bestimmten Beschlüssen im Zusammenhang mit der Ausführung des Unionshaushalts sowie hinsichtlich des jährlichen Arbeitsprogramms, des mehrjährigen Arbeitsprogramms und der Methode zur Berechnung der Beiträge der Mitgliedstaaten verfügt die Kommission jedoch über 26 % der Stimmrechte. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 75 % aller Mitglieder.
- 10) Der wissenschaftlich-technische Beirat wurde in die strategische Beratungsgruppe umgewandelt, die auf der Grundlage eines regelmäßigen Dialogs zwischen dem Kompetenzzentrum und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit Empfehlungen abgeben wird.
- 11) Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit wird sich aus kollektiven Einrichtungen/Organisationen zusammensetzen und keine Einzelpersonen umfassen; kompromisshalber können das Kompetenzzentrum und seine Gremien auf das Fachwissen einzelner und natürlicher Personen als Ad-hoc-Sachverständige zurückgreifen.

12) Neue Artikel über das ausgewogene Geschlechterverhältnis (Artikel 35) und über die Rechtspersönlichkeit des Kompetenzzentrums (Artikel 39) wurden aufgenommen.

IV. **FAZIT**

19. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem Kompromisspaket, auf das sich der Rat und das Europäische Parlament mit Unterstützung der Kommission verständigt haben.
 20. Der Rat ist der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung ein ausgewogenes Paket darstellt und dass die neue Verordnung nach ihrer Annahme eine Schlüsselrolle bei der Weiterentwicklung der technologischen und industriellen Kapazitäten und der Forschungskapazitäten der EU im Bereich der Cybersicherheit spielen wird.
-